

# **Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf**

## **1. Grundlagen**

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

Danach wird für die Kindertagespflege ein eigenständiger Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag verankert.

Demgemäß soll die Kindertagespflege

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern
- die Erziehung und Bildung in der Familien unterstützen und ergänzen und
- deren Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Förderung in Kindertagespflege beinhaltet

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung
- die rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

## **2. Zielgruppe**

Nach § 24 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. Die Erziehungsberechtigten
  - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahmen, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten

Mit Vollendung des 3. Lebensjahres sollen Kinder vorrangig in Tageseinrichtungen oder in der offenen Ganztagschule/Ganztagschule betreut werden. Besteht darüber hinaus weitergehender Betreuungsbedarf, kann die Kindertagespflege bewilligt werden.

Kindertagespflege kann grundsätzlich für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden.

### **3. Grundsatzvoraussetzungen**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) prüft, vermittelt und unterstützt Tagespflegepersonen, die die in § 23 Abs. 3 SGB VIII beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

### **4. Finanzierung**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien entscheidet, in welchen Fällen die Förderung in Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich ist.

Die vom AKJF vermittelten und/oder geprüften Tagespflegeverhältnisse werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, finanziell gefördert.

Die Gewährung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich nur dann an unterhaltspflichtige Personen (z.B. Großeltern), wenn diese aufgrund der Betreuung ihr bisheriges Arbeitsverhältnis aufgeben haben.

Die finanzielle Leistung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien beinhaltet

1. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes
2. die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson abgeschlossen worden ist. Aufwendungen zu einer Unfallversicherung in Höhe des Betrages zur gesetzlichen Unfallversicherung, derzeit 80 € jährlich, gelten als angemessen.
3. Hälfthige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.
4. Hälfthige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung

Die Leistungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien unterliegen der generellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, eigenständig entsprechende Veranlagungen beim Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgern vorzunehmen.

## 4.1 Förderbetrag

Der Förderbetrag setzt sich zusammen aus den Sachkosten und dem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson.

Die Höhe des Stundensatzes bemisst sich an der Qualifikation der Tagespflegeperson:

### Mindestqualifikation

Tagespflegeperson wird von den Eltern vorgeschlagen, ist geeignet und hat einen Vorbereitungskurs mit 16 Stunden absolviert sowie an einem Erste Hilfe Kurs (für Säuglinge und Kinder) teilgenommen

### Grundqualifikation

Nachweis über einen Vorbereitungskurs von 16 Stunden sowie über einen Grundkurs mit 64 Stunden bzw. 48 Stunden (frühere Regelung) und Nachweis über Erste Hilfe Kurs (für Säuglinge und Kinder).

### Weiterqualifikation

Nachweis über das Zertifikat des Tagesmütter Bundesverbandes für Kinderbetreuung e.V. Hierfür ist die Teilnahme an einem Vertiefungsseminar mit abschließender Prüfung erforderlich.

Danach ergeben sich folgende gestaffelte Förderbeträge:

Mindestqualifikation	2,00 €
Grundqualifikation *	4,00 €
Weiterqualifikation	5,00 €

\* Sozialpädagogen, Heilpädagogen oder Erzieherinnen die einen Vorbereitungskurs und einen Erste-Hilfe Kurs absolviert haben benötigen aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung keine Grundqualifikation

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Förderbetrag hiervon abweichend festgesetzt werden.

Der Anspruch auf Zahlung des Förderbetrages erlischt grundsätzlich ab dem Tag, an dem das Kind nicht mehr betreut wird.

Ist im Rahmen der Kindertagespflege eine Übernachtung bei der Tagespflegeperson erforderlich, werden Betreuungszeiten während der Nacht (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) bei der Ermittlung der Betreuungszeiten zu 50% berücksichtigt.

## **4.2 Aufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung**

Der Tagespflegeperson, der über das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Betreuung vermittelt wurde, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung und eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte erstattet.

Den Betreuungspersonen, die dem Tagespflegepool angehören, werden diese Aufwendungen auch für einen Zeitraum von drei Monaten erstattet, in denen keine Betreuung erfolgt.

## **4.3 Betreuungsumfang, Abrechnungsverfahren und Nachweis**

Der Betreuungsumfang richtet sich in erster Linie nach den Abwesenheitszeiten der Eltern/Personensorgeberechtigten. Diese sind dem AKJF in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei der Festlegung des monatlichen Betreuungsumfanges werden Bring- und Abholzeiten mit 0,25 Stunden pro Tag berücksichtigt.

Der Betreuungsumfang wird zunächst in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt. Aufgrund dieses voraussichtlichen Bedarfs erfolgt eine monatliche Abschlagszahlung und nachträgliche quartalsmäßige Spitzabrechnung.

Grundlage für die Spitzabrechnung ist der von der Tagespflegeperson und den Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes unterschriebene Nachweisbogen über die tatsächlichen Betreuungszeiten.

## **5. Anspruch, Beginn und Umfang der Geldleistungen**

Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson besteht grundsätzlich nur in den Fällen, in denen die Betreuung des Kindes am Tag für mindestens zwei Stunden zusammenhängend erforderlich ist. Die anrechenbare Mindestbetreuungszeit beträgt fünf Stunden wöchentlich.

Insbesondere bei ergänzender Betreuung in Tageseinrichtungen und im Rahmen der Schulkindbetreuung kann davon abgewichen werden.

Der Anspruch auf Geldleistungen beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich beim AKJF zu stellen. Der Antrag ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterschreiben.

## **6. Kostenbeitrag**

Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Kindertagespflege-Beitragssatzung des Kreises Warendorf vom 22.06.2006 in der gültigen Fassung.

## **7. Essensbeitrag**

Die Geldleistung enthält keinen Anteil für die Kosten von Mahlzeiten in der Tagespflege. Diese Kosten sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson zu erstatten.

## **8. Qualifizierung und Poolbildung**

Tagespflegepersonen, die geeignet und bereit sind, sich dauerhaft als Tagespflegestelle dem AKJF zur Verfügung zu stellen, werden in den Tagepflegepool aufgenommen.

Für diese Tagespflegepersonen werden die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen vom AKJF mit einem Anteil von 70 % übernommen. Im Rahmen einer Übergangsregelung werden bei allen bis zum 31.07.2009 abgeschlossenen Kursen die Kosten in voller Höhe erstattet.

Die Beurteilung, inwieweit Qualifizierungen durch andere Träger und Einrichtungen anerkannt werden, obliegt dem AKJF.

Einzelheiten über die Zusammenarbeit werden in einer Vereinbarung mit der Tagespflegeperson festgelegt.

Außerdem verpflichtet sich die Tagespflegeperson sich regelmäßig fortzubilden. Die Nachweise darüber sind dem AKJF vorzulegen.

## **9. Tagespflegevereinigungen/Familienzentren**

Diese Richtlinien gelten auch für die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen oder Familienzentren, wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.